



Grabmale auf dem Friedhof St. Ulrich und Bernrain Anforderungen zur Erstellung eines Grabmals

Grabmalgesuch

Gemäss Art. 13 des Friedhofreglements, ist das Errichten neuer und die Abänderung bestehender Grabmale bewilligungspflichtig. Gesuche sich vor Beginn der Ausführungsarbeiten in Schriftform in dreifacher Ausführung bei der Friedhofsverwaltung einzureichen.

Es werden keine Bewilligungsgebühren erhoben. Grabmale dürfen erst nach erfolgter Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.

Einzelgräber

1. Die Masse der Grabsteine richten sich nach dem Friedhofreglement der Stadt Kreuzlingen Art. 41 Reihengräber für Erwachsene (gem. Art. 24 lit. a): Höhe 90-110 cm / Breite max. 60 cm / Dicke min. 14 cm
2. Die Grabnummer ist seitlich rechts am Grabstein dauerhaft anzubringen
3. Die Grabeinfassung (Grabbeet) ist 70 cm breit und 150 cm lang, hinten bündig mit Grabsteinrückseite.
4. Die Oberkante der Grabeinfassung muss 14 cm über der Oberkante des vorhandenen Grabsteinfundamentes der Grabkammer liegen.
5. Die Fundamente der Grabumrandung dürfen nicht mit den Grabkammerabdeckungen verklebt werden. Wird das Fundament direkt auf die Abdeckplatten gestellt, so ist eine Trennfolie anzubringen.
6. Soll später eine Urne im selben Grab bestattet werden, so darf über dem Verschlussstopfen DN 250 in der obersten Abdeckplatte keine feste Abdeckung liegen. Andernfalls gehen Mehrkosten für die De-/Remontage der Grabeinfassung und Abdeckung sowie Bestatter-Mehraufwand zu Lasten der Hinterbliebenen.
7. Die Hinterkante des Grabsteines resp. der Grabeinfassung muss im gleichen Abstand zur Hinterkante des Fundamentes gesetzt werden wie bei den danebenliegenden Gräbern. Die genauen Masse sind auf dem Friedhof auszumessen.
8. Ein Keramikfoto darf die Fläche von 50 cm² nicht überschreiten.

Familiengräber (bestehend aus 2 nebeneinanderliegenden Grabkammern)

1. Grabmal und Grabbeet sind mittig zwischen den beiden Grabkammern auszurichten.
2. Die Masse der Grabsteine richten sich nach dem Friedhofreglement der Stadt Kreuzlingen Art. 41 Reihengräber für Erwachsene (gem. Art. 24 lit. c):
Höhe 80-140 cm / Breite max. 4/5 Grabbreite (128 cm) / Dicke min. 15 cm
3. Die Grabnummer ist seitlich rechts am Grabstein dauerhaft anzubringen
4. Die Grabeinfassung (Grabbeet) ist 160 cm breit und 170 cm lang, hinten bündig mit Grabsteinrückseite.
5. Die Oberkante der Grabeinfassung muss 13 cm über der Oberkante des vorhandenen Grabsteinfundamentes der höherliegenden Grabkammer liegen.
[Bedingt durch die Geländeneigung sind die Grabkammern zueinander höhenversetzt.]
6. Die Fundamente der Grabumrandung dürfen nicht mit den Grabkammerabdeckungen verklebt werden. Wird das Fundament direkt auf die Abdeckplatten gestellt, so ist eine Trennfolie anzubringen.
7. Grabeinfassung und Grabstein sollen so gestaltet sein, dass zur Belegung der 2. Grabkammer diese problemlos geöffnet werden kann, ohne dass der Grabstein entfernt werden muss. Die Kosten für das Entfernen der Umrandung, allfälliger Grabbeetabdeckungen und des Grabsteines gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.
8. Soll später eine Urne im selben Grab bestattet werden, so darf über dem Verschlussstopfen DN 250 in der obersten Abdeckplatte keine feste Abdeckung liegen. Andernfalls gehen Mehrkosten für die De-/Remontage der Grabeinfassung und Abdeckung sowie Bestatter-Mehraufwand zu Lasten der Hinterbliebenen.
9. Die Hinterkante des Grabsteines resp. der Grabeinfassung muss im gleichen Abstand zur Hinterkante des Fundamentes gesetzt werden wie bei den danebenliegenden Gräbern. Die genauen Masse sind auf dem Friedhof auszumessen.
10. Keramikfotos (max. 1 pro Verstorbener) dürfen die Fläche von je 50 cm² nicht überschreiten.

Die Kirchenvorsteherschaft, 01. Januar 2018